

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 1004

Veröffentlicht am: 15.08.2025

Richtlinie für die Gewährung von Deputatsreduktionen
an der Hochschule RheinMain



Herausgeber:

Präsidentin

Hochschule RheinMain

Postfach 3251

65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII

Markus Voigt

E-Mail: markus.voigt@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Richtlinie für die Gewährung von Deputatsreduktionen an der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 15.08.2025

Prof. Dr. Eva Waller

Präsidentin



Richtlinie für die Gewährung von Deputatsreduktionen an der Hochschule RheinMain

(Deputatsreduktionsrichtlinie HSRM)

Die vorliegende Richtlinie bildet den Prozess der Ermäßigung des Lehrumfanges für das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne des § 1 i.V.m § 3 Abs. 5 LVerpfIV HE 2023 ab und trifft insbesondere Regelungen für Professor:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der Hochschule RheinMain. Grundlage der hier getroffenen Regelungen sind insbesondere § 5 bis 7 LVerpfIV HE 2023. Ziel dieser Regelungen ist es, den unterschiedlichen Anforderungen und Bedarfen der Fachbereiche gerecht zu werden und gleichzeitig die Qualität der Lehre und die Erfüllung der beruflichen Verpflichtungen der Lehrenden zu sichern.

Inhalt

1. Präambel	5
2. Geltungsbereich	5
3. Kontingente der Deputatsermäßigung	6
3.1. Hochschule	6
3.2. Fachbereiche	6
3.3. Zentral	6
4. Zuständigkeiten und Prozessbeschreibung	6
4.1. Prozess zur Festlegung der Kataloge reduktionsfähiger Tatbestände	6
4.1.1. Grundsatzbeschlüsse der Dekanate	6
4.1.2. Grundsatzbeschluss des Präsidiums	7
4.1.3. Reduktionsgründe außerhalb Regelprozesses	8
4.2. Prozess zur Beantragung und Gewährung von Deputatsreduktionen	8
5. Erweiterte Anwendungsbestimmungen	11
6. Inkrafttreten	12
7. Anlagen	13



1. Präambel

Qualitativ hochwertige Lehre wird an der Hochschule RheinMain durch alle Lehrenden gewährleistet. Dies setzt die Schaffung klarer, transparenter und rechtskonformer Rahmenbedingungen voraus. Die Rahmenbedingungen umfassen neben der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben auch die angemessene Verteilung von Lehrverpflichtungen, die Sicherstellung einer ausgewogenen Betreuungsrelation sowie die Entwicklung einer transparenten Deputatsrichtlinie.

Diese Richtlinie orientiert sich insofern an den folgenden Grundsätzen:

- *Rechtmäßigkeit der Vergabepaxis*
- *Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsgründe*
- *Offenheit für die Entwicklungen an der Hochschule und in den Fachbereichen*
- *Achtung der Autonomie von Forschung und Lehre sowie der spezifischen Anforderungen und Kulturen der einzelnen Fachbereiche.*

Deputatserlasse werden gewährt, wenn die Ausübung von Aufgaben im Bereich der Dienstpflichten in Verbindung mit der Lehrverpflichtung aufgrund der entstehenden Belastung unzumutbar wäre. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffenden Verwaltungsaufgaben weder von der zentralen Hochschul- noch der Fachbereichsverwaltung übernommen werden können und deren Übernahme neben der Lehrverpflichtung ebenfalls nicht zumutbar ist. Der Zeitaufwand für eine Aufgabe kann nur im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen abgeschätzt und muss entsprechend begründet werden.

Die ordnungsgemäße und qualitativ hochwertige Lehre der Hochschule, des Fachbereiches sowie des betroffenen Studiengangs, in dem die Deputatsreduktion Anwendung findet, muss immer gewährleistet sein.

Ein individueller Anspruch auf eine Deputatsreduktion besteht nicht.

2. Geltungsbereich

Zur Reduktion ihres Lehrdeputats berechtigt sind Professor:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die an der Hochschule RheinMain beschäftigt sind.



3. Kontingente der Deputatsermäßigung

3.1. Hochschule

Die Gesamtsumme der Deputatsermäßigungen für die in dieser Ordnung geregelten Tatbestände soll an der Hochschule insgesamt 15 Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflich Lehrenden nicht überschreiten (vgl. § 5 Abs. 4 LVerpflV HE 2023). Die Ermäßigungen für drittmittelfinanzierte Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, aus deren Einnahmen adäquat qualifiziertes Lehrpersonal finanziert wird, werden bei der Berechnung dieser Gesamtobergrenze nicht berücksichtigt.

3.2. Fachbereiche

Für alle Fachbereiche werden 85 Prozent der Gesamtsumme der Deputatsermäßigungen der Hochschule vorgesehen. Das Kontingent der Deputatsermäßigungen des jeweiligen Fachbereichs berechnet sich aus dem prozentualen Anteil von Studierenden in der Regelstudienzeit im Verhältnis zur Gesamtzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit. Die Anzahl der Studierenden ergibt sich aus dem Mittel der letzten drei Jahre, sofern für diese Jahre statistische Daten zur Verfügung stehen.

3.3. Zentral

Für die Deputatserlasse anlässlich der Wahrnehmung zentraler strategischer Entwicklungsfunktionen und Beauftragungen, sowie die Deputatserlasse der Mitglieder der Hochschulleitung werden 15 Prozent der maximal möglichen Deputatserlasse reserviert.

4. Zuständigkeiten und Prozessbeschreibung

4.1. Prozess zur Festlegung der Kataloge reduktionsfähiger Tatbestände

4.1.1. Grundsatzbeschlüsse der Dekanate

- a. Die Dekanate fassen Grundsatzbeschlüsse zur Benennung, Strukturierung und Bemessung der Tatbestände, die im jeweiligen Fachbereich zu Deputatsreduktionen führen und welche die besonderen Anforderungen des Fachbereiches berücksichtigen. Dies geschieht unter Verwendung des entsprechenden Templates (siehe Anlage I) auf Basis der LVerpflV HE 2023 und vor dem Hintergrund der erweiterten Anwendungsbestimmungen gem. Ziff. 5. Die im Template zu definierenden Tatbestände haben die folgenden Elemente. Sie umfassen die Bezeichnung des Tatbestandes sowie die vorgesehene Reduktionshöhe oder -spanne in SWS. Sofern es Ermessensräume bei der Höhe der zu gewährenden Reduktion gibt (Reduktionshöhe oder -spanne), legt die Beschreibung hierbei möglichst präzise Kriterien fest.
- b. Vor der Beschlussfassung im Dekanat ist der Fachbereichsrat zu hören. Grundlage der Beratung des Gremiums ist das durch das Dekanat



ausgefüllte Template, welches als Vorlage seines Grundsatzbeschlusses vorgesehen ist.

- c. Der im Dekanat gefasste Grundsatzbeschluss zur Benennung, Strukturierung und Bemessung der Tatbestände soll spätestens sechs Monate vor Beginn des Semesters, in dem die Anträge für das darauffolgende Semester gestellt werden, in Form des ausgefüllten Templates (siehe Anlage I) an Abteilung Personal/Recht weitergeleitet werden.
- d. Abteilung Personal/Recht legt den Grundsatzbeschluss dem Präsidium zur Beratung und Entscheidung vor.
- e. Das Präsidium berät sich hinsichtlich des Grundsatzbeschlusses des Fachbereiches und entscheidet.
- f. Die Entscheidung des Präsidiums wird dem Dekanat durch Abteilung Personal/Recht mitgeteilt. Im Zuge der Mitteilung wird das Formular zur Erstellung einer tabellarischen Übersicht der pro Fachbereich semesterweise beantragten Deputatsreduktionen (gem. Ziff. 4.2.d.) durch Abteilung Personal/Recht ausgefüllt bzw. angepasst und an den Fachbereich übermittelt. Bis zur Mitteilung der Entscheidung gilt die zuletzt durch das Präsidium bestätigte Beschlusslage des Fachbereiches. Der Grundsatzbeschluss des Fachbereiches, den sich das Präsidium zu eigen gemacht hat, sowie das angepasste Template soll durch Abteilung Personal/Recht unter Einbindung von Abteilung Organisations- und Personalentwicklung im QM-Portal bis zum 1. Tag des Semesters als Beantragungsgrundlage für das Folgesemester veröffentlicht werden.
- g. Die Dekanate haben semesterweise die Möglichkeit, den jeweils geltenden Grundsatzbeschluss anzupassen.

4.1.2. Grundsatzbeschluss des Präsidiums

- a. Das Präsidium fasst einen Grundsatzbeschluss zur Benennung, Strukturierung und Bemessung der Tatbestände, deren Geltendmachung sich quantitativ maximal am zentralen Kontingent gem. Ziff. 3.3. orientiert. Hierzu berät es, administrativ unterstützt durch Abteilung Personal/Recht und unter Verwendung des entsprechenden Templates (siehe Anlage II), konkrete Vorschläge auf Basis der LVerpflV HE 2023 und vor dem Hintergrund der erweiterten Anwendungsbestimmungen gem. Ziff. 5. Die im Template zu definierenden Tatbestände haben die folgenden Elemente. Sie umfassen die Bezeichnung des Tatbestandes sowie die vorgesehene Reduktionshöhe oder -spanne in SWS. Die Beschreibung des Tatbestandes geschieht analog der Kriterien in Ziff. 4.1.1.a.
- b. Die Entscheidung des Präsidiums wird den Dekanaten durch Abteilung Personal/Recht mitgeteilt. Im Zuge der Mitteilung wird ein angepasstes Formular zur Erstellung einer tabellarischen Übersicht der pro Fachbereich semesterweise beantragten Deputatsreduktionen (gem. Ziff. 4.2.d) durch Abteilung Personal/Recht erstellt und an den Fachbereich übermittelt. Bis zur Mitteilung der Entscheidung gilt die zuletzt durch das Präsidium gefasste Beschlusslage. Der Grundsatzbeschluss des Präsidiums sowie das angepasste Template wird durch Abteilung Personal/Recht unter Einbindung von Abteilung Organisations- und Personalentwicklung im QM-Portal veröffentlicht.



- c. Das Präsidium hat in Beachtung der Semestergrenzen die Möglichkeit, den jeweils geltenden Grundsatzbeschluss anzupassen.

4.1.3. Reduktionsgründe außerhalb Regelprozesses

Reduktionen des Lehrdeputats aufgrund von Schwerbehinderung unter Berücksichtigung von § 6 LVerpfIV HE 2023 erfolgen seitens der Präsidentin auf Antrag. Sie betragen 12-30 Prozent, abhängig vom Grad der Behinderung. Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 Lehrveranstaltungsstunden, werden diese aufgerundet. Reduktionsanträge bzgl. Schwerbehinderung sind über Abteilung Personal/Recht an die Präsidentin zu stellen.

Ebenso können die in den Geltungsbereich der Satzung fallenden Reduktionsberechtigten auf Antrag bei der Präsidentin unter Berücksichtigung von § 7 LVerpfIV HE 2023 für besondere Aufgaben im öffentlichen Interesse von der Lehrverpflichtung ganz oder teilweise befreit werden, wenn diese die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen. Die Regelungen zu Dienstbefreiung, Sonderurlaub sowie Abordnung und Zuweisung bleiben davon unberührt. Reduktionsanträge hinsichtlich besonderer Aufgaben im öffentlichen Interesse sind über Abteilung Personal/Recht zu stellen. Der:die Dekan:in ist seitens der antragstellenden Person hierüber in Kenntnis zu setzen.

Alle unter dieser Ziffer gefassten Reduktionen erfolgen außerhalb des in Ziff. 4.2. beschriebenen Prozesses und der dort aufgeführten Fristen. Insofern Anträge sich auf Gründe beziehen, welche eine Reduktion über mehrere Semester hinweg rechtfertigen, ist dies im Antrag entsprechend kenntlich zu machen. Im Falle späterer inhaltlicher Änderungen bzgl. der Grundlagen der semesterübergreifenden Anträge, die einen mindernden Einfluss auf die Gewährung des Reduktionsumfanges haben können, ist Abteilung Personal/Recht durch die antragstellende Person unverzüglich zu informieren.

Im Zuge der Gewährung der Reduktionen informiert Abteilung Personal/Recht die Dekanate der betroffenen Fachbereiche. Diese berücksichtigen die Deputatsreduktionen bei der Beurteilung und Festlegung der individuellen Kontingente gem. Ziff. 4.2.

4.2. Prozess zur Beantragung und Gewährung von Deputatsreduktionen

- a. Abteilung Studium und Lehre versendet bis zum 01.01. eines Jahres die Tabellen mit den Daten zur Studierendenanzahl des jeweiligen Fachbereiches, die zur Berechnung der Fachbereichskontingente notwendig ist, an die Abteilung Personal/Recht (Sachgebiet III.1.). Abteilung Personal/Recht berechnet gem. Ziff. 3 unter Zuhilfenahme der Daten zu den VZÄ der Professor:innen und LfbAs die Kontingente für das kommende Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester. Die Kontingentsmitteilungen sind seitens Abteilung Personal/Recht (Sachgebiet III.2) an das Präsidium sowie die Dekanate weiterzuleiten.
- b. Die Antragsberechtigten gem. Ziff. 2 der Richtlinie stellen semesterweise individuelle Anträge auf Deputatsreduktionen, die fristgerecht bei der durch die Dekanate als zuständig ausgewiesenen Stelle des Fachbereiches



eingereicht werden müssen. Die Frist zur Antragsstellung beträgt mindestens 3 Wochen und wird von der jeweiligen Fachbereichsleitung in eigener Zuständigkeit nach Abstimmung mit Abteilung Forschung, Transfer und wissenschaftlicher Nachwuchs und in Orientierung an den nachfolgenden Fristen festgelegt. Die Fristen sind von der Fachbereichsleitung fachbereichsintern an alle potentiellen Antragsteller:innen gem. Ziff. 2 mindestens einen Monat vor Fristbeginn zu kommunizieren. Tatbestände, die nicht zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt waren (z.B. Krankheitsvertretung in einem mit Deputatserlass belegten Amt, Genehmigung eines Drittmittelprojekts), können im Einvernehmen mit der für die Beurteilung zuständigen Stelle nachgereicht werden.

Antragsteller:innen, die Mitglied der Dekanate sind, richten ihre Einzelanträge grundsätzlich bis zum 01.12. für das Sommersemester/ 01.05. für das Wintersemester an die Abteilung Personal/Recht (SG III.2) und stellen sicher, dass ihre beantragten Reduktionsumfänge bei der Einhaltung der Kontingentsgrenzen des Fachbereiches Berücksichtigung finden und in der dem Präsidium vorzulegenden Übersicht gem. Ziff. 4.2.d abgebildet werden. Um die Antragstellung zu ermöglichen stellt Abteilung Personal/Recht (Sachgebiet III.2) einheitliche Formulare im QM-Portal zur Verfügung. Bei der Antragstellung ist darauf zu achten, dass die Antragsbegründung unter Ausweis der satzungsgemäßen Grundlage ausführlich formuliert wird.

Bei Anträgen, die sich auf Tatbestände beziehen, welche eine Reduktion über mehrere Semester hinweg begründen, ist dies entsprechend kenntlich zu machen. Im Falle späterer inhaltlicher Änderungen bzgl. der Antragsgrundlagen der semesterübergreifenden Anträge, die einen Einfluss auf die Beurteilung des Tatbestands haben können, ist das Dekanat durch den:die Antragsteller:in unverzüglich zu informieren.

Im Falle abgelehnter Anträge sollen, insofern Widersprüche nicht mit Erfolg eingelegt worden sind, weitere Anträge in den Folgesemestern, die sich auf dieselben Tatbestände der Richtlinie beziehen lediglich dann erneut gestellt werden, wenn sich neue Sachverhalte eingestellt haben, die bei der ursprünglichen Bewertung des Antrages noch nicht bekannt waren und für die Beurteilung des Antrages ausschlaggebend sind. Die Entscheidung, wann solche neuen Sachverhalte gegeben sind, liegt im Ermessen des Dekanats.

- c. Bei der Prüfung der Anträge im Fachbereich ist darauf zu achten, dass die jährlich festgelegten, bzw. in konkreten an SWS-Umfängen bemessenen Kontingentsgrenzen der Fachbereiche beachtet werden. Bei der individuellen Prüfung und Beurteilung der Anträge sind die Dekanate verpflichtet, folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- Alle Anträge müssen belegt und begründet sein.
 - Die individuellen Grenzen gem. § 5 LVerpflV HE 2023 sind in der Zusammenschau sowohl der durch das Präsidium geregelten Tatbestände (gem. Ziff. 4.1.2), der Reduktionsgründe außerhalb Regelprozesses (gem. Ziff. 4.1.3.) als auch der in den betroffenen Fachbereichen geregelten Tatbestände (gem. Ziff. 4.1.1.) zu beachten.
 - Die semesterübergreifend bewilligten Anträge (gem. Ziff. 4.2.b.) sind bei der Berechnung des Gesamtkonvoluts durch das Dekanat zu berücksichtigen und ebenso wie die gem. Ziff. 4.1.3



semesterübergreifend bewilligten Anträge in der dem Präsidium vorzulegenden Übersicht (gem. Ziff. 4.2.d.) aufzuführen.

- Der Lehrbetrieb muss auch unter der Bedingung der voraussichtlichen Gewährung von Reduktionen sichergestellt sein.
- Die Begründungen der Entscheidungen müssen nachvollziehbar und transparent sein.
- Fachbereichsübergreifende zur Ermäßigung führende Kooperationen sind im Vorfeld abzusprechen.
- Die Kontinuität und Synchronität der Entscheidungen müssen gewährleistet sein, um eine gerechte Verteilung zu sichern.
- Die rechtlichen Grundlagen sind zwingend einzuhalten.

Die Deputatsreduktionen für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit Einnahmen aus Drittmitteln zur Finanzierung von Lehrpersonal sind seitens des Dekanates im unmittelbaren Anschluss an das Einreichungsende Abteilung Forschung, Transfer und wissenschaftlicher Nachwuchs zur Prüfung vorzulegen.

- d. Die Dekanate sind verantwortlich dafür, die Vergabe der Lehrverpflichtungen rechts- und satzungskonform sowie rechnerisch und sachlich korrekt durchzuführen, dabei Transparenz zu gewährleisten und die Gleichbehandlung aller Antragstellenden sicherzustellen. Insbesondere richten sie sich hierbei nach dem durch das Präsidium bestätigten Grundsatzbeschluss des Dekanates, der die fachbereichseigenen Tatbestände ordnet und bemisst. Die Ermessensgründe der Gewährung oder Versagung von Deputatsreduktionen sowie die Gründe zur Bemessung der Gewährungshöhe sind nachvollziehbar und umfänglich zu dokumentieren. Das Kontingent des jeweiligen Fachbereichs ist einzuhalten. Überschreitungen sind nur im Ausnahmefall möglich und bedürfen der schriftlichen Begründung. Das Gesamtkonvolut der im Fachbereich zu gewährenden Deputatsreduktionen wird per Dekanatsbeschluss bestätigt und Abteilung Personal/Recht im Rahmen der Übersichtstabelle bis zum 01.02. für das Sommersemester und bis zum 01.07. für das Wintersemester übersandt.
- e. Bei Interessenskonflikten und Befangenheiten einzelner Dekanatsmitglieder in Bezug auf einzelne Antragstellende entscheiden die übrigen Mitglieder des Gremiums hinsichtlich des vorgelegten Antrages unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Ist die Beschlussfähigkeit des Dekanats hierdurch nicht mehr zu gewährleisten, fällt die Beurteilung des Einzelantrags an das Präsidium.. Entsprechende Fälle sind durch das Dekanat kenntlich zu machen. Anträge der Mitglieder des Dekanats werden durch das Präsidium äquivalent den Vorgaben aus Ziff. 4.2. c. beurteilt
- f. Die Abteilung Personal/Recht prüft die Einhaltung der Gesamtkontingente der Fachbereiche, sowie des Gesamtkontingents der Hochschule unter Zugrundelegung der fachbereichsseitig vorgelegten Übersichten und legt diese dem Präsidium zur Entscheidung vor.
- g. Das Präsidium entscheidet in Vorlage aller Übersichten über die durch die Fachbereiche beantragten Deputatsreduktionen gem. § 5 Abs. 6 LVerpfIV HE 2023. Überschreitet ein Fachbereich sein Kontingent und verbleiben die



vorgelegten Antragskonvolute aller Fachbereiche insgesamt innerhalb der Bemessungsgrenze gem. Ziff. 3.2., kann das Präsidium bei Vorliegen einer hinreichenden Begründung entscheiden, dass die Überschreitung im Rahmen des Gesamtkontingents der Hochschule verrechnet werden soll. Andernfalls wird der Fachbereich zur Nachbesserung angehalten. In den Fällen gem. Ziff. 4.2 e. Satz 2 und 4 geht der Entscheidung des Präsidiums eine eigene Beurteilung von Einzelanträgen voraus.

- h. Abteilung Personal/Recht informiert die Dekanate über die Beschlusslage des Präsidiums. Die Information soll unter Vorbehalt der Einhaltung der vorgängigen Fristen bis zum 01.03. für Reduktionen im Sommersemester und bis zum 01.09. für Reduktionen im Wintersemester erfolgen. Im Auftrag der Präsidentin erteilen die Dekan:innen des Fachbereichs den Antragsteller:innen die Einzelbescheide rechtzeitig zum Semesterbeginn. Die Bescheidung der Fälle gem. Ziff. 4.2. e. Satz 2 und 4 erfolgt durch Abteilung Personal/Recht im Auftrag der Präsidentin. Die Gewährung von Deputatsreduktionen bezogen auf den Einzelfall erfolgt unter der Bedingung der Einhaltung der Kontingente gem. Ziff. 3. der Deputatsrichtlinie und begründet keinen Anspruch auf eine Gewährung in künftigen Semestern. Im Falle von Widersprüchen gegen Bescheide wird der Widerspruchsbescheid von der Präsidentin auf Grundlage einer Entscheidung des Präsidiums erlassen.

5. Erweiterte Anwendungsbestimmungen

Tatbestände, für die nach LVerpfIV HE 2023 keine Deputatsreduktionen vorgesehen sind, können im Rahmen dieser Ordnung nicht für die Gewährung von Deputatsreduktionen berücksichtigt werden. Auch gelten die im Folgenden aufgeführten Anwendungsbestimmungen:

- Für Tatbestände, die sich auf konkrete Tätigkeiten beziehen, für die bereits andere Tatbestände geltend gemacht werden oder die bereits für andere Personen geltend gemacht worden sind, können keine Reduktionen geltend gemacht werden. Davon ausgenommen sind gemeinsam verantwortete Tätigkeiten. Die Gesamtreduktion für die Tätigkeit darf dabei die im Grundsatzbeschluss vorgesehene Maximalreduktion für den Tatbestand nicht überschreiten.
- Deputatsreduktionen im Forschungssemester sind ausgeschlossen.
- Keine Reduktionen können für Tatbestände geltend gemacht werden, durch die das individuelle Gesamtdeputat von Lehrenden unter 4 SWS reduziert wird, vgl. § 5 Abs. 4 LVerpfIV HE 2023. Ausgenommen sind die durch § 5 Abs. 1 und § 7 LVerpfIV HE 2023 ausdrücklich geregelten Fälle vollständiger Reduktion oder Befreiung von der Lehrverpflichtung.

Die Überschreitung der individuellen Reduktionsgrenze gem. § 5 Abs. 5 LVerpfIV HE 2023, wonach die Lehrtätigkeit im Einzelfall während eines Semesters 50 % der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten soll, ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:



- Die Erfüllung der Aufgabe ist für die Hochschule RheinMain oder den Fachbereich von besonderer Bedeutung und die antragstellende Person soll aus besonderen Gründen bei der Erfüllung der Aufgabe nicht vertreten oder ersetzt werden. Besondere Gründe können u.a. sein: ein erheblicher fachlicher oder struktureller bzw. strategischer Nutzen, der sich aus der Wahrnehmung der Aufgabe durch die Person des:der Antragsteller:in für die Hochschule ergibt, Aspekte der Verhältnismäßigkeit des Ressourceneinsatzes, die besondere pädagogische Bindung oder fachliche Ausgewiesenheit hinsichtlich der Betreuungen von Promotionen.

Auch für Dekanatsmitglieder, die neben ihren Leitungsaufgaben weitere Ermäßigungstatbestände geltend machen, ist bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen eine Überschreitung der individuellen Reduktionsgrenzen gem. § 5 Abs. 5 LVerpfIV HE 2023 möglich.

Dieselben Begründungserfordernisse gelten für alle Antragsberechtigten hinsichtlich der Abweichungen von den individuellen Reduktionsgrenzen gem. § 5 Abs. 2 LVerpfIV HE 2023, wonach in Bezug auf die hier angegebenen Tatbestände die Ermäßigung im Einzelfall 2 SWS nicht überschreiten soll, sowie gem. § 5 Abs. 4 LVerpfIV HE 2023, wonach die Ermäßigung bei einzelnen Professor:innen [...] 6 SWS für die Tatbestände gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 LVerpfIV HE 2023 nicht überschreiten soll.

Die Erfüllung der Voraussetzungen sind jeweils im Einzelfall zu begründen.

6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft und ersetzt entsprechend der untenstehenden Übergangsregelungen die Richtlinie für die Gewährung von Deputatsreduktionen für Professorinnen und Professoren an der Hochschule RheinMain (Amtliche Mitteilungen Nr.: 590) vom 19.06.2019 und die dazugehörige Handreichung.

Unmittelbar mit dem Inkrafttreten gelten Ziff. 4.1.1. (Grundsatzbeschlüsse der Dekanate) sowie Ziff. 4.1.2 (Grundsatzbeschluss des Präsidiums).

Ziff. 3 (Kontingente der Deputatsermäßigung) gilt erstmalig ab der für das Sommersemester 2026 vorgesehenen Berechnung.

Das Antragsverfahren gem. Ziff. 4.2. (Prozess zu Beantragung und Gewährung von Deputatsreduktion) gilt erstmals in dem Semester, welches auf das Semester folgt, in dem das Präsidium sowohl seinen eigenen Tatbestandskatalog in Form eines Grundsatzbeschlusses gefasst hat, als auch bezüglich der Grundsatzbeschlüsse der Dekanate bzw. der damit verbundenen Tatbestandskataloge positiv entschieden hat. Alle übrigen Regelungen dieser Satzung entfalten erstmals für die Anträge gem. Ziff. 4.2. dieser Satzung ihre Wirkung und heben damit die Geltung der vorangegangenen Richtlinie abschließend auf.

7. Anlagen

I. Template - Grundsatzbeschluss des Dekanats des Fachbereiches [...] gem. Ziff. 4.1.1. der Deputatsrichtlinie HSRM, bestätigt durch das Präsidium am [...]

Grenzen der Deputatsreduktion nach LVerpfIV HE 2023		Reduktionsfähige Tatbestände nach LVerpfIV HE 2023	Vorgesehene Reduktion in SWS	Beschreibung der Tätigkeit/ Begründung der Reduktionshöhe
50 % maximale individuelle Deputatsreduktion für alle Tatbestände gem. § 5 Abs. 5 LVerpfIV HE 2023	Individuell max. 75 % Gesamtdekanat max. 50 % im Durchschnitt	§ 5 Abs. 1 LVerpfIV HE 2023		
		Fachbereichsleitung		
		• Dekan		
		• Studiendekan		
		• Prodekan		
		• Ggf. viertes Dekanatsmitglied		
	bis zu 2 SWS in Bezug auf den Einzeltatbestand	§ 5 Abs. 2 LVerpfIV HE 2023		
		Weitere Aufgaben und Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung		
		• PAU-Vorsitz		
		• Anerkennungsbeauftragte		
		• BPT-Beauftragter		
		• Internationalisierungsbeauftragter		ggf. Konkretisierung der Aufgabenbeschreibung nach Beauftragtensatzung
		• Sonstiges		
		Studienfachberatung		ggf. Konkretisierung der Aufgabenbeschreibung nach Beauftragtensatzung
		• ...		
		Leitung von Sonderforschungsbereichen		
		• ...		
		besondere Aufgaben der Qualitätsentwicklung in der Lehre		
		• Studiengangleitung		ggf. Konkretisierung der Aufgabenbeschreibung nach Beauftragtensatzung
		• Fachgruppenleitung		

Ausfüllhinweis: Die reduktionsfähigen Tatbestände, die vorgesehene Reduktion in SWS und die Beschreibung der Tätigkeit/Begründung der Reduktionshöhe sind durch das jeweilige Dekanat in dem Template unter der jeweiligen bereits aufgeführten Ermäßigungsvoraussetzung aus § 5 der LVerpfIV HE 2023 im Rahmen des Grundsatzbeschlusses einzutragen. Die bereits voreingetragenen grau gefärbten Inhalte stellen lediglich Beispiele dar, die sich auf den Tatbestandskatalog der mit dieser Satzung außerkrafttretenden, vorgängigen Deputatsrichtlinie (Amtliche Mitteilungen Nr.: 590) beziehen. Die Dekanate sind frei darin, die Inhalte neu zu bestimmen.



Maximale individuelle Deputatsreduktion bis auf 4 SWS durch diese Tatbestände	6 SWS individuelle Deputatsreduktion maximal für alle diese Tatbestände zusammengekommen	Studiengangsrichtungsleitung		
		§ 5 Abs. 4 LVerpfIV HE 2023 I. Teil		
		Leitung und Verwaltung von zentralen Einrichtungen der Hochschule		
		...		
		Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken		
		...		
		Leitung des Praktikantenamtes		
		...		
		Betreuung von Promotionen		
		<i>Promotionen wirken sich reduzierend auf das Lehrdeputat aus, wenn sie entweder in einem angemeldeten PZ betreut und begutachtet oder formal im Rahmen der Promotionsordnung des Fachbereichs der kooperierenden Universität als Promotionen angenommen worden sind.</i>		
		§ 5 Abs. 4 LVerpfIV HE 2023 II. Teil		
		Forschungs- und Entwicklungsprojekte		
		Herausragende Leitungsfunktion		
		Leitung von (Forschungs-)Laboren		
		Aufgaben im Promotionszentren außerhalb der Promotionsbetreuung		
		➤ Aktive Mitgliedschaft in einem PZ, max. 14 SWS Restdeputat		
		➤ Nicht unterschreitbare Reduktion in Höhe von 4 SWS, wirkt sich erst aus, wenn 4 SWS durch andere Tatbestände nicht erreicht werden. (Festgelegt durch Erlass des HMWK)		
		➤ Leitungsfunktionen in PZ		
		➤ Sprecher:in PZ		
		➤ Zentrumsleitung		
		➤ Stellvertreter:innen		
		➤ Besonders hohe Wichtigkeit für die strategischen Ziele der HS		
		➤ Vorsitz des Promotionsausschusses eines PZ		
		§ 5 Abs. 4 LVerpfIV HE 2023 III. Teil		
		Deputatsreduktionen für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit Einnahmen aus Drittmitteln zur Finanzierung von Lehrpersonal		
		...		
		...		
		...		

Ausfüllhinweis: Die reduktionsfähigen Tatbestände, die vorgesehene Reduktion in SWS und die Beschreibung der Tätigkeit/Begründung der Reduktionshöhe sind durch das jeweilige Dekanat in dem Template unter der jeweiligen bereits aufgeführten Ermäßigungsvoraussetzung aus § 5 der LVerpfIV HE 2023 im Rahmen des Grundsatzbeschlusses einzutragen. Die bereits voreingetragenen grau gefärbten Inhalte stellen lediglich Beispiele dar, die sich auf den Tatbestandskatalog der mit dieser Satzung außerkrafttretenden, vorgängigen Deputatsrichtlinie (Amtliche Mitteilungen Nr.: 590) beziehen. Die Dekanate sind frei darin, die Inhalte neu zu bestimmen.

**II. Template - Grundsatzbeschluss des Präsidiums [...] gem. Ziff. 4.1.2. der Deputatsrichtlinie HSRM**

Grenzen der Deputatsreduktion nach LVerpfIV HE 2023		Reduktionsfähige Tatbestände nach LVerpfIV HE 2023	Vorgesehene Reduktion in SWS	Beschreibung der Tätigkeit/ Begründung der Reduktionshöhe
50 % maximale individuelle Deputatsreduktion für alle Tatbestände gem. § 5 Abs. 5 LVerpfIV HE 2023	max. 100 %	§ 5 Abs. 1 LVerpfIV HE 2023		
		Hochschulleitung (nebenamtlich)		
		• Präsident:in		
		• Vizepräsident:in		
		• Vizepräsident:in		
	bis zu 2 SWS in Bezug auf den Einzeltatbestand	§ 5 Abs. 2 LVerpfIV HE 2023		
		Weitere Aufgaben und Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung		
		• Zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	bis zu 2 SWS	Beauftragung nach HessHG und HGLG
		• Dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	maximal 2 SWS individuell und maximal 6 SWS pro Fachbereich	Aufgabenbeschreibung nach der Satzung für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche (AM 793)
		• Antidiskriminierungsbeauftragte	bis zu 2 SWS	Beauftragung nach HessHG
		• Diversitätsbeauftragte	bis zu 2 SWS	Aufgabenbeschreibung nach Bestellung
		• Sonstiges	bis zu 2 SWS	
		Leitung von Sonderforschungsbereichen		
		• ...		
		besondere Aufgaben der Qualitätsentwicklung in der Lehre		
		• Hochschuldidaktische Woche für Neuberufene	4 SWS	Überschreitung der Soll-Regelung gem. § 5 Abs. 2 LVerpfIV HE 2023 aus besonderem Grund: Einmalige Reduktion zur Sicherstellung der Qualitätsstandards der Hochschule in der Lehre bei Neuberufenen
		• Kommission Qualitätssicherung		
		➤ Mitglied	0,5 SWS	Aufgabenbeschreibung nach Beauftragtensatzung
		➤ Vorsitz	2 SWS	Aufgabenbeschreibung nach Beauftragtensatzung

Ausfüllhinweis: Die reduktionsfähigen Tatbestände, die vorgesehene Reduktion in SWS und die Beschreibung der Tätigkeit/Begründung der Reduktionshöhe sind durch das Präsidium in dem Template unter der jeweiligen bereits aufgeführten Ermäßigungsvoraussetzung aus § 5 der LVerpfIV HE 2023 im Rahmen des Grundsatzbeschlusses einzutragen. Die bereits voreingetragenen grau gefärbten Inhalte stellen lediglich Beispiele dar, die sich auf den Tatbestandskatalog der mit dieser Satzung außerkrafttretenden, vorgängigen Deputatsrichtlinie (Amtliche Mitteilungen Nr.: 590) beziehen. Das Präsidium ist frei darin, die Inhalte neu zu bestimmen.



Maximale individuelle Deputatsreduktion bis auf 4 SWS durch diese Tatbestände	6 SWS individuelle Deputatsre- duktion maximal für alle diese Tat-	§ 5 Abs. 4 LVerpfIV HE 2023 I. Teil		
		Leitung und Verwaltung von zentralen Einrichtungen der Hochschule		
		• ...		
		Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken		
		• ...		
		§ 5 Abs. 4 LVerpfIV HE 2023 II. Teil		
		Forschungs- und Entwicklungsprojekte		
		...		
		§ 5 Abs. 4 LVerpfIV HE 2023 III. Teil		
		Deputatsreduktionen für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit Einnahmen aus Drittmit- teln zur Finanzierung von Lehrpersonal		
		• ...		

Ausfüllhinweis: Die reduktionsfähigen Tatbestände, die vorgesehene Reduktion in SWS und die Beschreibung der Tätigkeit/Begründung der Reduktionshöhe sind durch das Präsidium in dem Template unter der jeweiligen bereits aufgeführten Ermäßigungsvoraussetzung aus § 5 der LVerpfIV HE 2023 im Rahmen des Grundsatzbeschlusses einzutragen. Die bereits voreingetragenen grau gefärbten Inhalte stellen lediglich Beispiele dar, die sich auf den Tatbestandskatalog der mit dieser Satzung außerkrafttretenden, vorgängigen Deputatsrichtlinie (Amtliche Mitteilungen Nr.: 590) beziehen. Das Präsidium ist frei darin, die Inhalte neu zu bestimmen.

III. Fristenplan

	Prozessschritt	Zeitpunkt / Frist	Ziffer	Beteiligte / Weg
1	Einreichung des (angepassten) Tatbestandskataloges des FBs zur Beratung	im Ermessen des Dekanats	4.1.1 b	Dekanate an FBR
2	Grundsatzbeschluss zum Tatbestandskatalog des FBs	im Ermessen des Dekanats	4.1.1 a	Dekanate
3	Einreichung des Grundsatzbeschlusses	6 Monate vor Beginn des Semesters in dem die Anträge für das darauffolgende Semester gestellt werden sollen	4.1.1 c	Dekanate an Abt. Personal/Recht / Präsidium
4	Angepasste Templates und Dokumente werden im QM-Portal zur Verfügung gestellt	bis 1. Tag des Semesters	4.1.1 f	Abteilung Personal/Recht und QM
5	Beginn der Antragstellungen	fachbereichsspezifisch	4.2 b	Professor:innen an Dekanate
6	Ende der Einreichungsfrist für Einzelanträge	fachbereichsspezifisch; für Dekanatsmitglieder für das SoSe bis zum 01.12., für das WS bis zum 01.05.	4.2 b	Dekanate an Abt. Personal/Recht Professor:innen an Dekanate
7	Prüfung Forschung/Drittmittel	im unmittelbaren Anschluss an das Einreichungsende	4.2 c	Dekanate an Abt. Forschung, Transfer und wissenschaftlicher Nachwuchs
8	Erhebung Studierendenzahlen	bis 01.01	4.2. a	Abt. Studium und Lehre an Abt. Personal/Recht
9	Kontingentmitteilung	im Anschluss an Erhebung	4.2 f	Abt. Personal/Recht an Präsidium und Dekanate
10	Vorlage Gesamtantragskonvolut	für SoSe bis 01.02., für WS bis 01.07.	4.2 d	Dekanate an Abteilung Personal/Recht
11	Entscheidung	im Ermessen des Präsidiums	4.2 g	Präsidium
12	Mitteilung Entscheidung	bis 01.03. für Reduktionen im SoSe, bis 01.09. für Reduktionen im WS	4.2 h	Abteilung Personal/Recht an Dekanate
13	Bescheidung	Rechtzeitig vor Semesterbeginn	4.2 h	Dekanate an Professor:innen Präsidium an Dekanate

Prozesslegende

Festlegung der Tatbestandskataloge
Feststellung der Reduktionskontingente
Antrags-, Prüf- und Bescheidverfahren